

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KIV Kommunale Informationsverarbeitung

Thüringen GmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
„KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Gotha.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Inhouse-Fähigkeit

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Erbringung aller damit im Zusammenhang stehender Beratungs- und Schulungsleistungen. Es unterstützt insbesondere die Gesellschafter darin, ihre Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Onlinezugangsgesetz des Bundes sowie dem Thüringer E-Government-Gesetz zu erfüllen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorstehenden Zweck zu dienen geeignet sind. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
4. Die Gesellschaft soll inhouse-fähig für öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung als Gesellschafter der Gesellschaft sein, insbesondere für Thüringer Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände sowie den Freistaat Thüringen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nicht Gesellschafter der Gesellschaft dürfen natürliche Personen oder juristische Personen werden, deren Beteiligung an der Gesellschaft als eine „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner je-

weils gültigen Fassung zu bewerten ist. Zudem muss die Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit stets das sog. „Wesentlichkeitskriterium“ des § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung beachten.

§ 3

Stammkapital und Einbringung

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.800,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendachthundert Euro). Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausendachthundert Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.
2. Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern in voller Höhe in bar erbracht.
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind
die Geschäftsführung,
der Aufsichtsrat,
die Gesellschafterversammlung.

§**Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten.
3. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann auch Einzelvertretung anordnen sowie alle oder einzelne Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
5. Mehrere Geschäftsführer sind nur gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung abweichend regeln sowie den Geschäftsführern generell oder für den Einzelfall Weisungen erteilen.
6. Den Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, die Gesellschaft.

§8**Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer**

1. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Dem Aufsichtsrat steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung erfolgt befristet jeweils für höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit zulässig.
2. Über Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§9**Führung der Geschäfte**

1. Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft vorbehaltlich der Rechte der anderen Gesellschaftsorgane in eigener Verantwortung und führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Geschäftsführung ist dabei an die geltenden Gesetze, diesen Gesell-

schaftsvertrag, eine Geschäftsordnung, die Anstellungsverträge, an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

2. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, fügt er ihr einen Geschäftsverteilungsplan bei, in der die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung geregelt wird.
3. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer ist jeder Einzelne für seinen Geschäftsbereich verantwortlich. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Unterlagen der anderen Geschäftsbereiche einzusehen.

§ 10

Unternehmensplanung, Berichte an den Aufsichtsrat

1. Die Geschäftsführer haben ein strategisches Unternehmenskonzept zu erstellen und turnusmäßig fortzuschreiben, welches die Eigentümerziele weiter konkretisiert und vorrangige Handlungsfelder sowie daraus abgeleitete Projekte und Maßnahmen festlegt. Dieses Konzept ist dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Konzept bildet die Grundlage für die jährliche Unternehmensplanung.
2. Die Geschäftsführer haben rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat eine Unternehmensplanung (bestehend aus: Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplanung) für das kommende Geschäftsjahr sowie eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen.
3. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sollen in Textform erstattet werden. In den Berichten soll insbesondere der Geschäftsgang im Berichtsquartal unter Gegenüberstellung der Planung dargelegt werden.
4. Zur ersten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichten die Geschäftsführer in Textform über den Geschäftsablauf des vergangenen Geschäftsjahres unter Gegenüberstellung der Planung. Dabei ist ein zusammenfassender Überblick über die Investitionen des Vorjahres zu geben, die nicht zustimmungsbedürftig waren.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Errichtung und Erwerb neuer Unternehmen sowie Erweiterung und Veräußerung des eigenen Unternehmens im Ganzen oder zum Teil; Erwerb, Kündigung und Veräußerung von Beteiligungen, Änderung von Beteiligungsquoten, Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen an einem anderen Unternehmen — bei Erwerb, Erhöhung oder ganz oder teilweiser Veräußerung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich; Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen sowie Sitzverlegungen; Aufnahme neuer und Einstellung bisheriger Geschäftszweige;
- b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
- d) strategisches Unternehmenskonzept gemäß §§ 10 Ziff. 1 und 20 Ziff. 3 lit. m) dieses Gesellschaftsvertrags, wobei der Beschluss mit 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erfolgen muss;
- e) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafterversammlung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hat.

2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit weitere Geschäfte und Maßnahmen festlegen, zu deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt - auch bei Gesamtgeschäftsführung - durch einen Geschäftsführer. Das auf Gesetz oder dieser Satzung beruhende Recht anderer Organe und Personen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter in Textform mit einer Frist von

zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind, zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist eine Woche; auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

Die Vorschrift in § 14 Ziff. 3 bleibt unberührt.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses, spätestens jedoch im Monat September, zusammen. In dieser Gesellschafterversammlung hat/haben der/die Geschäftsführer Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sich auf das Ergebnis der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft sowie auf alle sonstigen grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftspolitik zu erstrecken, insbesondere sind alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die Interessen der Gesellschafter berühren, dazulegen.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich bestimmt sind oder dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
4. Gesellschafter, welche allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer auf seinen/ihren die Angaben des Zwecks und der Gründe enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat. Dasselbe Recht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung gemäß Satz 1 besteht auch dann, wenn mindestens drei Gesellschafter eine solche Gesellschafterversammlung verlangen. Maßgeblich ist der Zugang der Ladung. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern zu tragen sind.
5. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der die Versammlung leitet und den Schriftführer bestimmt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb einer Woche unter Wahrung der Frist der Ziff. 1 Satz 3 eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Versammlung muss spätestens vier Wochen nach

der ersten stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

6. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten, der das Stimmrecht für ihn ausübt, in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen.
7. Der/Die Geschäftsführer der gegenständlichen Gesellschaft ist/sind auf Verlangen verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzustellen.
2. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im schriftlichen oder elektronischen (z.B. per Email) Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter unverzüglich dieser Handhabung widerspricht. Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter von dem Ergebnis der außerhalb der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse in Textform zu unterrichten.
3. Satzungsänderungen und die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen, vorbehaltlich der Fälle des § 18 Ziff. 2, bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen. Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft und abweichend von Satz 1 dieser Ziffer 3 Beschlüsse bezüglich einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung, soweit Gesetz und Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
4. Die Gesellschafterversammlung kann Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats nach diesem Gesellschaftsvertrag einzeln oder insgesamt durch Beschluss mit 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen an sich ziehen und/oder im Falle von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats diese an sich ziehen und die jeweilige Zustimmung an dessen Stelle erteilen oder verweigern. Die Gesellschafterversammlung kann der Ge-

schäftsführung und dem Aufsichtsrat ferner Weisungen erteilen. Weisungen bedürfen 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen.

5. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen. Je 1,00 Euro (in Worten: ein Euro) gewähren eine Stimme.
6. Gesellschafterbeschlüsse können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden. Die Monatsfrist beginnt spätestens mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls bzw. — im Falle der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung gemäß Ziff. 2. — mit Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Beschlussfassung bei dem betroffenen Gesellschafter.

§ 14

Informations- und Kontrollrecht, Informationspflicht

1. Für jeden Gesellschafter besteht das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG.
2. Jedem Gesellschafter ist — abgesehen von der Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 15 Ziff. 3 Satz 2 — eine Abschrift der Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Bescheide in Textform zu übersenden.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Gesellschaftern unverzüglich nach Bekanntwerden mit Einschreibebrief anzuzeigen, wenn ein Verlust in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals vorliegt. Ebenso ist in diesem Falle unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen in § 12 Ziff. 1 finden Anwendung.

§ 15

Jahresabschluss

1. Ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Gesellschaft wird als große Kapitalgesellschaft im Sinne § 267 Abs. 1 HGB eingestuft.

2. Bei Aufstellung des Jahresabschlusses wird die Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers entsprechend den Erfordernissen für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften vorgesehen. Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Eine Abschrift des Jahresabschlusses ist den Gesellschaftern gemeinsam mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung über den Jahresabschluss zu übersenden.
4. Mit Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung sind Einwendungen gegen den Jahresabschluss ausgeschlossen.

§ 16

Gewinnverteilung, Gewinnausschüttung

1. Am Jahresergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt. Für die Gewinnverwendung gilt die Regelung in § 29 GmbHG.
2. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung ist nicht übertragbar.

§ 17

Einziehung

1. Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist in folgenden Fällen zulässig:
 - a) wenn der betroffene Gesellschafter der Einziehung zustimmt; jeder Gesellschafter stimmt bereits jetzt der Einziehung seiner Geschäftsanteile für den Fall zu, dass er die mit allen Gesellschaftern geschlossene Gesellschaftervereinbarung KIV kündigt; oder
 - b) wenn ein Gesellschafter kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt; oder
 - c) wenn ein Gesellschafter in grober Weise gegen seine Gesellschafterpflichten verstößt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach

dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt; oder

- d) wenn ein Gesellschafter nicht oder nicht mehr öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung ist; oder
- e) wenn ein Gesellschafter als eine „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten ist; oder
- f) wenn durch die Beteiligung eines Gesellschafters die Inhouse-Fähigkeit gefährdet ist.

Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

- 2. In den Fällen, in denen nach vorstehender Ziff. 1 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Anteile ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 des GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Person(en) übertragen werden. Der Beschluss ist von allen übrigen Gesellschaftern einstimmig zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- 3. In allen Fällen der Einziehung sowie des Erwerbs von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, an den Betroffenen ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:

- a) Die für einen Geschäftsanteil zu zahlende Abfindung bemisst sich nach dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils. Dieser wird auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt. Die Auszahlung erfolgt in 5 gleichen Jahresraten, von denen die erste Rate 6 Monate nach dem Ausscheidungstag fällig wird. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit der Zahlungsrate fällig.

- b) Falls die im Auszahlungszeitpunkt herrschende Liquiditätslage der Gesellschaft eine Auszahlung dieser Raten nicht möglich macht, ohne die Gesellschaft zu gefährden, haben die Parteien eine Streckung der Ratenzahlungen zu vereinbaren.
 - c) Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
 - d) Kommt eine Einigung über die zu leistende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin bestimmt.
 - e) Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft zur einen und der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Rechtsnachfolger zur anderen Hälfte.
 - f) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.
4. Wird in den in diesem Paragraphen genannten Fällen ein Geschäftsanteil auf eine andere Person übertragen, so haftet die Gesellschaft neben dem Erwerb des Geschäftsanteils als Gesamtschuldner für die Zahlung des Entgelts.
0. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 4 gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil gemäß § 17 Abs. 2 an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist. Bei Abtretung an einen Dritten, haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber des Geschäftsanteils als Gesamtschuldner für die Zahlung des Entgeltes.

§ 18

Verfügung über die Geschäftsanteile

1. Verfügungen (Teilungen, Übertragungen oder Belastungen) über Geschäftsanteile oder Teile von solchen — einschließlich Verfügungen der Gesellschaft selbst über eigene Geschäftsanteile — bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung wird von der Ge-

schäftsführung nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung unmittelbar erteilt. Für die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist eine Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen erforderlich. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern der Erwerber ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 bis 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung ist und nicht als „private Kapitalbeteiligung“ im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung zu bewerten ist.

2. Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen (Übertragungen) der ekom21 — Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und/oder des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e.V. über Geschäftsanteile an öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB in seiner jeweils gültigen Fassung aus dem Freistaat Thüringen im Nominalwert von 1 Euro.
3. Die Verpfändung des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

§19 Aufsichtsrat

1. Für die Gesellschaft ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat dürfen Personen nicht angehören, die in einem Konkurrenzunternehmen tätig sind oder einem Konkurrenzunternehmen nahestehen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Dienste persönlich zu erbringen. Eine Bevollmächtigung anderer Personen ist nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen zulässig.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die erste Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder nach Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages ist auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet jedoch nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses. Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die vorzeitige Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist,

ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung. Über diese Aufsichtsfunktion hinausgehende, weitere Aufgaben und Funktionen werden dem Aufsichtsrat, vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags, nicht übertragen, die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat jedoch durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent aller Gesellschafterstimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
5. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft jederzeit Einblick zu nehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat die Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat sich auf das Ergebnis der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft sowie alle sonstigen grundsätzlichen Fragen der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsführung und auf die beabsichtigte Geschäftspolitik zu erstrecken; insbesondere sind alle wesentlichen Vorkommnisse, welche die Interessen der Gesellschaft berühren, darzulegen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln. Dritte sind nicht die Gesellschafter oder deren Vertreter.
7. Zum Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat ein Mitglied, welches auf Vorschlag des GStB e.V. in den Aufsichtsrat berufen wurde. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden bzw, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder vertreten sind, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Aufsichtsratsversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Dieser vertritt den Aufsichtsrat nach außen. Im Vertretungsfalle handelt der Stellvertreter für den Aufsichtsratsvorsitzenden.
8. Ordentliche Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden immer dann statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Geschäftsführer diese beantragt. Für die Formen und Fristen der Ankündigung und Einberufung einer Aufsichtsratsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen dieser Satzung über Gesellschafterversammlungen entsprechend. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat bei der Einladung zur Versammlung ferner darüber zu entscheiden, ob an der jeweiligen Sitzung des Aufsichtsrates auch der/die Geschäftsführer der Gesellschaft teilneh-

men soll/en; bejahendenfalls sind diese ebenfalls unter Einhaltung der entsprechenden Formen und Fristen zu laden.

9. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Ob eine weitere Aufsichtsratsvergütung gewährt wird, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen.

§ 20

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung der Geschäftsführer;
 - b) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers.
3. Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) die kurz- und mittelfristige Unternehmensplanung in Form betrieblicher Einzelpläne wie Investitionsplan, Finanzplan, Umsatzplan und Personalplan;
 - b) Investitionen, sofern sie sich nicht im Rahmen des jährlichen Investitionsplans halten;
 - c) Abschluss von Miet- oder Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten von mehrjähriger Dauer sowie Abschluss, Aufhebung und Änderung von Verträgen, deren Wert eine vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festgelegte Grenze übersteigt;
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten;
 - e) Aufnahme von Anleihen oder Krediten;
 - f) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieverpflichtungen und ähnlichen Haftungen außerhalb des regulären Geschäftsbetriebes;
 - g) Gewährung von Krediten außerhalb des regulären Geschäftsbetriebes;
 - h) Abschluss von Geschäften mit derivativen Finanzprodukten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird;

- i) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und Zahlung von Abfindungen und Abschluss von Honorarverträgen, sofern ein vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung jeweils festzulegender Betrag bzw. eine vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festgelegte Bemessungsgrenze überschritten wird;
 - j) Übernahme von Pensionsverpflichtungen;
 - k) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere der Abschluss und Änderung von Tarifverträgen und der Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Tarifgemeinschaften; ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, sofern ein vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung festzulegender Betrag überschritten wird; zur Vermeidung von Rechtsnachteilen entscheidet in eilbedürftigen Fällen, in denen keine rechtzeitige Befassung des Aufsichtsrats möglich ist, der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Vertretungsfall sein Vertreter zunächst allein und bindet den Aufsichtsrat im Nachgang unverzüglich ein;
 - m) strategisches Unternehmenskonzept, dieses ist abschließend der Gesellschaftsversammlung zur Verabschiedung vorzulegen;
 - n) jährliche und mittelfristige Unternehmensplanung;
 - o) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen;
 - p) Geschäfte des Unternehmens mit Geschäftsführern oder ihren Angehörigen oder ihnen nahestehende Unternehmungen;
 - q) Abschluss von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen;
 - r) alle weiteren Rechtsgeschäfte, die die Gesellschafterversammlung von der Zustimmung durch den Aufsichtsrat abhängig gemacht hat.
4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
5. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäftsführungsmaßnahmen allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.
-
-

§ 21

Haushaltsrechtliche Prüfung

1. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte werden von dem für E-Government und IT zuständigen Ministerium wahrgenommen.
2. Dem Thüringer Rechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 22

Allgemeine Vorschriften

1. Sollten sich einzelne Vorschriften der Satzung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Lücke ergibt. Im Rahmen des rechtlich Möglichen soll insoweit an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Erfüllung der Lücke die gesetzlich zwingende bzw. eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Staatsanzeiger für das Land Thüringen.

Ende der Anlage